

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No 24.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6241.

Hannover  
Sonntag, 29. November 1902.

Geschäftsinsertate pro 3gepalt. Zeile ober deren Raum 25 Pf., für Zahlstellen 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Schillerstr. 5. Verlag: Steinhilberstr. 6.

11. Jahrg.

## Zur Urabstimmung.

Eine Anzahl Verbandsorte hat es unterlassen, mit den Protokollen über die Urabstimmung auch die Stimmzettel einzusenden; dieselben werden gebeten, die Stimmzettel noch einzusenden. Die Verbandsorte, die die Urabstimmung noch nicht vorgenommen haben, werden ersucht, das umgehend zu thun. Jedes Verbandsmitglied sollte an der Abstimmung teilnehmen.

Mit kollegialischem Gruß  
August Brey.

## Nach dem Betriebsunfall.

Ein Merkzettel.

Von Theodor Guth. (Nachdruck verboten.)

Wenn ein Unfall im Betriebe sich ereignet soll natürlich die erste Sorge der schnellsten Einleitung der Wiederherstellung des Verletzten gewidmet sein. Ist das Schlimmste geschehen, so wird die Vergütung des Körpers sofort gesichert werden müssen.

Sowie aber diesen ersten Anforderungen genügt ist, sollte unverzüglich und unter allen Umständen, auch an die Sicherung der dem Verunglückten bzw. seinen Angehörigen aus dem Betriebsunfall von Gesetz wegen erwachsenen Rechte gegangen werden.

Nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hat der Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes bei der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Organ der betreffenden Berufsgenossenschaft schriftlich Anzeige von jedem Unfall zu erstatten, der eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat.

Es ist nun eine Thatsache, daß in unzähligen Fällen der Verletzte sofort oder am Tage darauf, bezw. zwei oder mehrere Tage später die Arbeit wieder aufnimmt, weil anscheinend der Unfall gar keine oder nur geringe, nicht einmal Krankenunterstützung herbeiführende Folgen gehabt hat, während später Veränderungen in seinem körperlichen Zustande eintreten, die mit höchster Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückzuführen sind, ohne daß ein Beweis für die Thatsache des Unfalls, beziehentlich für den Zusammenhang der späteren Krankheitserscheinungen mit jenem Unfälle beschafft werden könnte. Sehr leicht wird das nämlich dann eintreten, wenn das Ereigniß sich als ein Fall oder Stoß charakterisiert, die äußere Verletzungen nicht zurückgelassen haben. Hierauf sind sehr zahlreiche ablehnende Bescheide der Berufsgenossenschaften zurückzuführen.

Nun bestimmt dasselbe Gesetz, daß Ansprüche nur dann zu berücksichtigen seien, wenn sie innerhalb zwei Jahren nach dem Unfall geltend gemacht werden, es sei denn, daß Folgen, welche einen Rentenanspruch begründen würden, sich erst nach Ablauf dieser Zeit zeigen; aber auch in diesem Falle muß der Anspruch binnen drei Monaten nach dem bemerkbaren Auftreten dieser Folgen erhoben werden.

Wo aber selbst diese letzte Möglichkeit noch gegeben ist, da ist es schon sehr schwierig, nach so langer Zeit Begleitumstände, die doch ziemlich allein den ursächlichen Zusammenhang des Unfalls mit den späteren Leiden wahrscheinlich machen können, nachzuweisen.

Dazu kommt, daß so spät geltend gemachte Ansprüche dem Mißtrauen der Berufsgenossenschaften und auch der entscheidenden Gerichte begegnen. In solchen Fällen wird von diesen Behörden auch meistens vermutet, daß nicht einmal eine Meldung des Unfalls beim Arbeitgeber stattgefunden habe.

Oft genug entwickelt sich die Sache ebenso selbst dann, wenn der Unfall eine Arbeitsbehinderung von mehr, aber nicht viel mehr als drei Tagen veranlaßt hat; das Eintreten der Krankenkasse und die anscheinend rasche Wiederherstellung lassen den Betriebsunternehmer leicht über seine Meldepflicht hinweggehen. Auch die vielleicht nach Wochen oder Monaten erfolgende Erkrankung führt der Unternehmer nicht auf den gemeldeten Unfall zurück, weil der Verletzte einen Hinweis darauf unterläßt. Nehren derartige Erkrankungen innerhalb der angegebenen zweijährigen Frist wieder, so findet der Verletzte später keinen Glauben mehr, daß ihm die einen Rentenanspruch be-

gründende Verschlimmerung seines Zustandes erst nach Ablauf der zwei Jahre erkennbar geworden sei.

Auch der Fall ist zu verzeichnen, daß der Verletzte bei seinem Unternehmer rechtzeitig oder sofort von dem Unfall Meldung gemacht, derselbe auch sofort weiter Anzeige erstattet hat, daß aber die Berufsgenossenschaft aus diesem oder jenem Grunde, vielleicht durch ein Versehen des betreffenden Genossenschaftsbeamten, eine Feststellung zu treffen unterlassen hat. Der Verletzte, der zunächst einen Bescheid mit Spannung erwartete, hat schließlich, da die Unfallsfolgen anscheinend zurücktraten, eine weitere Geltendmachung seiner Ansprüche unterlassen. Auch in allen diesen Fällen treten dieselben Folgen ein, wie sie oben angegeben sind.

Die Meinung der Verletzten, daß mit ihrer Anzeige bei dem Unternehmer, oder mit der Anzeige des Unternehmers bei der zuständigen Behörde ihr Anspruch ausreichend geltend gemacht worden sei, ist also ein sehr verhängnisvoller Irrthum.

Wie kann sich nun der Verletzte mit Sicherheit gegen solche Versäumnisschuld schützen? Auf eine sehr einfache Weise.

Der Verletzte verlasse sich nicht auf die Ortspolizeibehörde, er verlasse sich auch nicht auf die Feststellungsverpflichtung seitens der Berufsgenossenschaft. Er richte vielmehr sofort nach dem Unfall, unbeschadet seiner Meldung an den Betriebsunternehmer — gleichgiltig, ob der Unfall eine dauernde Erwerbsbeschränkung zur Folge gehabt habe oder nicht — eine Postkarte mit Rückantwort an die zuständige\*) Berufsgenossenschaft, in welcher er ganz kurz die Thatsache, daß er einen Unfall erlitten hat, allenfalls noch die Art der Verletzung meldet und gleichzeitig erklärt, daß er damit Anspruch auf Rente erhebt.

Sei die Karte nach Form und Inhalt auch noch so ungenau, man wird sich in jedem Falle damit einen großen Dienst erwiesen haben. Zu aller Vorsicht lasse man die Karte bei der Post einschreiben und bestimme auf der Karte zugleich, daß auf der angelegenen Karte die Berufsgenossenschaft die Kenntnisaufnahme von der Geltendmachung des Anspruchs bestätige.

Jeder Arbeitnehmer sollte aber auch seine Angehörigen des Besseren dahin instruieren, daß bei einem Unfall, der den Verunglückten außer Stand setzt, seine Sache selbst gleich der Berufsgenossenschaft zu melden, sie an seiner Statt eine derartige Karte schreiben oder schreiben lassen. Sie schützen damit das Interesse des Verletzten.

Was hier von oder für die Verletzten gesagt ist, gilt, wenn der Unfall zum Tode einer Person geführt hat oder führen kann, für ihre Angehörigen in noch höherem Maße, weil damit auch die Möglichkeit einer Korrektur durch den Verunglückten für den Fall, daß irgend welche unzutreffende Angaben unterlaufen, fällt. Und der Schwierigkeiten sind genug vorhanden.

Der Verletzte, bezw. seine Angehörigen haben aber noch Weiteres zu thun, wenn sie sich vor Schaden schützen wollen. Die Berufsgenossenschaft soll nach Eingang der Anzeige die Ortspolizeibehörde mit der Untersuchung des Falles beauftragen. Der staatliche Aufsichtsbeamte, die Genossenschaft, die in Betracht kommende Krankenkasse, der Betriebsunternehmer, sowie alle sonstigen Beteiligten sollen von der Untersuchungsverhandlung gleichzeitig in Kenntniß gesetzt werden, und sie sind berechtigt, selbst an derselben theilzunehmen oder sich bei derselben vertreten zu lassen. Bei dieser Untersuchungsverhandlung kommt es nicht allzu selten vor, daß die Verletzten, bezw. deren Angehörige ungenaue Angaben machen, weil sie mit dem Gang des Verfahrens nicht ausreichend vertraut sind oder die ihnen gestellten Fragen mißverstehen. Die Protokolle dieser Untersuchungsverhandlung sind von äußerster Wichtigkeit; oft genug werden dieselben in der letzten Instanz ausschlaggebend. Die Interessenten sollten niemals veräumen, sich diese Protokolle in Abschrift kommen zu lassen, die Schreibkosten, die dafür gefordert werden können, betragen wenige Groschen, da man auf diese Weise am besten kontrolliren kann, ob die abgegebenen Erklärungen richtig verstanden wurden, beziehentlich richtig wieder-

\*) Die zuständige Berufsgenossenschaft ist vom Unternehmer zu erfahren; ist die angerufene Berufsgenossenschaft nicht zuständig, so giebt sie Bescheid. Uebrigens sollte sich jeder Arbeitnehmer schon in gesunden Tagen unterrichten, welche Berufsgenossenschaft event. für ihn in Frage kömmt.

gegeben sind, oder ob man selbst etwas Unzutreffendes erklärt hat. In diesen Fällen veräume man nicht, der Berufsgenossenschaft sofort eine berechtigte Erklärung zuzustellen.

Die Berufsgenossenschaft ertheilt ihren zusagenden oder ablehnenden Bescheid zunächst als Vorbescheid mit dem Anheimgenben, sich innerhalb 14 Tagen selbst oder zu Protokoll einer in dem Bescheide bezeichneten unteren Verwaltungsbehörde zu äußern. Von einer Aeußerung zu Protokoll einer Behörde sieht man in diesem Falle am besten ab. Derartige Ausführungen, wenn sie nicht von ganz sachverständiger Seite gemacht werden, sind nur geeignet, dem Verletzten neue Schwierigkeiten zu bereiten und verlängern nur unnötigerweise das Verfahren. Wenn man mit dem Inhalt des erwähnten Vorbescheides nicht einverstanden ist, erkläre man entweder garnichts, oder man schreibe auf eine Postkarte, daß man einen berufungsfähigen Bescheid wünsche, da man Berufung einlegen wolle. In beiden Fällen geht dieser letztgenannte Bescheid ein, der im Wesentlichen so lautet wie der Vorbescheid, aber noch einen Zusatz enthält, welcher das Schiedsgericht bezeichnet, bei welchem die Berufung anzubringen ist.

Diese Berufung muß innerhalb eines Monats nach Empfang des letztgenannten Bescheides erfolgen. Weiß man nicht, ob man Aussicht auf Erfolg haben werde, oder ist man nicht in der Lage, die Berufung sofort ausreichend zu begründen, weil man noch irgend ein Beweismittel dazu beschaffen oder die Begründung einer sachverständigen Person übertragen will, so schreibe man nur auf einen Briefbogen (nebst Abschrift auf einem zweiten Exemplar), daß man gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft (folgt Name derselben) vom so und so vielten Berufung einlege und daß man die Begründung der Berufung nachträglich einreichen werde. Dann kann nichts veräumt werden.

Genau ebenso verfähre man, wenn man gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts Rekurs an das Landes- oder Reichsversicherungsamt ergreifen will. Auch dann hat man sich vor Veräumniß der Frist ausreichend geschützt.

Die Verfolgung von Ansprüchen aus Betriebsunfällen ist nach Gesetz, Spruchpraxis und wegen einer Reihe von anderen Momenten mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß Niemand, der in die unglückliche Lage kommt, Anspruch auf eine im besten Falle immer noch kurze Unfallrente erheben zu müssen, wenigstens diese einfachen Schutzmaßregeln veräumen sollte.

Und noch Eines:  
Behalte vor Allem, was Du in einer Unfallsache an Arbeitgeber, Polizeibehörde, Arzt, Berufsgenossenschaft, Schiedsgericht, Landes- oder Reichsversicherungsamt schreibst, für Dich eine Abschrift zurück und laß Alles, bei dem es auf den Lauf einer Frist ankommt, bei der Post einschreiben.

## Landarbeiterelend in Mecklenburg.

Von Louise Zieg.

Ueberall im lieben deutschen Vaterlande ist der Landarbeiter der Paria unter den Arbeitern. Meistens steht er in rechtlicher, immer aber in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung tiefer als der Industriearbeiter. Selbst dort, wo er der Gesindeordnung nicht mehr untersteht, wo er nicht, wie in einer Reihe preussischer Provinzen, unter das Ausnahmegesetz von 1854 gestellt ist, das Arbeiter, „die gemeinsam die Arbeit niederlegen oder gemeinsam höheren Lohn fordern“, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht, wo er also rechtlich unabhängiger ist, ist er faktisch genau so abhängig und elend, wie sein noch rechtloserer Bruder.

Das trifft namentlich zu auf die Landarbeiter Mecklenburgs. Arm, unwissend wachsen sie auf unter unfähigen Entbehrungen, schon als Kind ausgebeutet, durch die Noth aufgepeitscht zur Mitarbeit und ausgezogen in dem Gedanken, in dem Gutsherrn oder dessen Vertreter ihren „Herrn“ zu sehen, dem „unterthan“ zu sein ihre erste Pflicht ist. Der Schule entwachsen, ist lange Arbeitszeit, farger Lohn und dadurch bedingte miserable Ernährung und noch miserablere Behausung, ferner die Unsicherheit der Existenz und zu allem Ueberflus wie so oft noch eine menschenunwürdige Behandlung ihr Loos. Kein Wunder, daß die „Landflucht“ der Arbeiter eine große ist.

Es ist das um so weniger ein Wunder, da die Herren Agrarier mit allen gesetzlichen und nicht selten



jeder Freisache glücken, aus heimischen Handelshäusern und ohne Angestaltung der notwendigen einfachen Betriebsanlagen ermöglicht. Fast scheint es, als ob den Bundesrat bei der Ausarbeitung des Entwurfs weit mehr die Rücksichtnahme auf die Interessen der Unternehmer, als die Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Arbeiter geleitet habe, und es wird Aufgabe unserer Kollegen sein, die auf Zündholzfabriken beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu veranlassen, durch öffentliche Kritik ein höheres Maß von Schutz zu erlangen.

### Vom sozialen Kampfplage.

Ueber die Gerinnungsfähigkeit der Arbeiter im Kampf gegen die Unterdrückung durch die Arbeitgeber. Herr Hartmann hat seine Arbeit und Arbeiterinnen durch Unterschrift bei Strafe sofortiger Entlassung verpflichtet, nicht unserem Verbande beizutreten. Herr Hartmann hat seiner Drohung gleich Nachdruck verschafft, indem er zwei Arbeiterinnen entlassen hat. Auch die Unterhandlungen seitens der Bohrkommision mit Herrn Hartmann haben zu keinem Resultate geführt.

### Polizeiliches, Gerichtliches.

In Esslingen stand der ehemalige Bevollmächtigte Scheidte vor Gericht, um sich wegen Unterschlagung zu verantworten. Er hatte dem Verbands eine diesem zustehende Geldsumme nicht abgeliefert. Er wurde zu 10 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Befragte Unrechlichkeit. Der frühere Vertrauensmann der Zahlstelle Ratshappel hat den Verband um reichlich über 200 M. geschädigt, ist dann unter Witnahme des noch vorhandenen Geldes am Anfang des Jahres 1900 spurlos verschwunden und tauchte in diesem Jahre in Potschappel wieder auf. In der am 11. d. M. vor dem Amtsgericht Böhlen stattgefundenen Verhandlung wurde der noch unbescholtene Angeklagte zu drei Monaten Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt. In der Urtheilsbegründung wurde hervorgehoben, daß man ihm keine strafwürdigen Umstände ausgesprochen habe; die Strafe sei deshalb so hoch bemessen worden, weil es sich um Gelder aus Arbeiterkreisen handelte, die diese sich abgedarbt hätten. Das Gericht hat die Summe auf ca. 180 M. bemessen, da der Angeklagte angeht, es seien ihm eine Anzahl Marken abhanden gekommen; der weiteren Angabe, es sei ihm eine Summe C. l. bes. gestohlen und eine bedeutende Anzahl Marken wären unbrauchbar geworden, welche er weggeworfen habe, hat das Gericht keinen Glauben geschenkt.

### Gau 6.

In der „Partikante“ zu Marxstadt wurde am 9. November unsere Konferenz eröffnet. Vorzeten waren 11 Zahlstellen mit 13 Delegirten. Nicht vertreten sind Solbig, Lügen, Benig, Schenck und Wurgen. Aus dem Bericht über die Thätigkeit des Gauvorstandes ergiebt sich, daß im vorigen Jahre drei Zahlstellen gegründet sind. Einige Kollegen wünschen, daß die Einladungen zur nächsten Konferenz etwas früher erfolgen. Es erhielt zunächst Kollege Schlippe das Wort zum Konferenzbericht. Die Einnahmen für das Jahr 1901/02 betragen 169,52 M., die Ausgaben 172,16 M., somit ist ein Defizit von 2,64 M. zu verzeichnen. Kollege Schlippe giebt noch bekannt, daß eigentl. kein Defizit vorhanden wäre, denn die Zahlstellen hätten bis jetzt ihre Beiträge für das 5. Quartal noch nicht abgeliefert, auch sei der vom Hauptvorstand zu leistende Zuschuß, auch der Gantasse noch nicht abgeliefert. Dem Kassier wird einstimmig Decharge erteilt. Ein Antrag, daß die Beiträge der Zahlstellen bis zum 1. April und 1. Oktober abgeliefert sein müssen, wird angenommen. Der Antrag des Kollegen Bohr, daß die Revisoren von den Revisoren der Ortsverwaltung, wo sich der Sitz des Gauess befindet, und der Vorschlag des Kollegen Ramicha, daß die Revisoren zur Konferenz mit anwesend sein müssen (Ein Revisor genügt doch auch), wird angenommen. Die meisten Delegirten beschränken aus ihren Zahlstellen ein festes Kassaamt der Mitgliederzahl. Kollege Lindenbain geht näher auf die Kleinarbeiten in Bezug ein. Reiner meint, daß es sich unter den Kollegen gut agitieren ließe, wenn man sich nur mit ihnen besser verständigen könne. Des Weiteren beschränkt sich der Kollege über den Vorstand; er habe gebeten, es möchten ihm polnische Zeitungen zugewandt werden, er habe im Ganzen drei Stück bekommen, daß damit keine Agitation betrieben werden könne, läge klar auf der Hand. (Mit Zeitungen agitirt man auch nicht.) Kollege Ringner-Lorgau berichtet, daß es mit der Zahlstelle nicht gut steht, die Schuld hieran liege an den früheren Bevollmächtigten. Der Kollege hofft, wenn vom Gau genügend unterstützt werde, die Zahlstelle wieder auf den alten Stand kommen wird. Angenommen werden folgende Anträge: 1. Der Gauvorstand soll versuchen, in Anhalts-Neuburg eine Zahlstelle zu gründen. 2. Dem Kollegen Lage die 5 M., welche er dem Lorgauer Delegirten zur vorjährigen Konferenz zur Heimreise geliehen hat, aus der Kassa zurückzahlen. 3. Die Ausführungen des Pfarrers Pfänder über den Bericht der Organisation drucken zu lassen und zu verbreiten. 4. Jede Zahlstelle hat an die Gaukasse für je einen Delegirten 5 M., der Betrag für die Fahrt 3 Wagenklasse, einzuladen. Kleinerer Zahlstellen, ist dieser Betrag aus den 10 M.-Beiträgen, welche die Zahlstellen an den Gau leisten, für einen Delegirten zu erhalten. — Die Kollegin Schäfer, die über Punkt 3 der Tagesordnung, Arbeitslosenunterstützung, referirte, ist am 2. November verstorben, daher geht Kollege Bohr näher auf die Vortheile ein, welche die Arbeitslosenunterstützung bringt. Bei der Urabstimmung soll eine Beauftragung der Kollegen nicht ausgesprochen werden. Ein Referent tritt Kollege Ramicha den Ausführungen Rohrs entgegen. Ihm ist ein guter Straßenschein lieber, als die Arbeitslosenunterstützung. Beschluß: werden nicht gefaßt. Der Sitz des Gauess bleibt in Leipzig. Als Ort der nächsten Gaukonferenz wird Sonnenberg bestimmt. Der Vorschlag des Kollegen Gemisch, eine geführte Agitation auszuweisen mit der Kollegen Litz oder Köhler vorzunehmen, wird, nachdem sich noch einige Redner dagegen und dafür ausgesprochen haben, gegen 4 Stimmen angenommen.

### Gau 10.

Samstag, den 18. November, tagte in Kirchberg im „Fischhof zur Eisenbahn“ unsere diesjährige Konferenz. Berathen waren die Zahlstellen Kirchberg, Strögen und Sonnenberg. Nicht vertreten Arnstadt, Sonnenberg, M.-Wurgen und Frei-

waldau. Zum 1. Punkt der Tagesordnung, Bericht des Gauvorstandes, berichtete Kollege Reiner, daß wir auch in diesem Jahre große Fortschritte nicht zu verzeichnen haben. Schuld daran tragen der laudige Mangel und die schlechten Geschäftsverhältnisse. In Folge Mangels eines Lokals ist die größte Zahlstelle in unserem Gau, Freiwaldau, fast wieder zum Stillstand gekommen. Dem Grunde, welchen der Referent auf die Mitglieder aussetzte, vermerkten dieselben nicht zu widersprechen; sie wärd die Sache ins Korn, b. h. sie verzichteten auf die Vereinigung zum eigenen Schaden. Die Unternehmen werden sich finden, da sie doch jetzt wieder, wie sie immer zu tun pflegen, „Gott im Hause“ sind. Hierauf erbat der Kassier der Zahlstelle: Einnahme inkl. Kassenbestand vom 25. Dezember 1901 186,20 M., Ausgabe 22,10 M., bleibt Bestand 54,10 M. Zum 2. Punkt berichtete die Delegirten, daß trotz der Krise die Mitgliederzahl nicht gesunken ist. Mit der Einführung der Arbeitslosenunterstützung erklärten sich die Delegirten einverstanden, nur erließen ihnen die Beiträge etwas zu hoch bemessen. Punkt 4, Agitation, berichtete der Gauvorsitzende, daß er Fragebogen ausgefertigt hat, welche demnächst an alle Gewerkschaftskomitees in Sachsen und Posen versandt werden sollen, damit diese uns bei Gründung von Zahlstellen behilflich sein sollen. Als Gau-Ort wurde Kirchberg gewählt. Die nächste Konferenz findet in Strögen statt.

### Korrespondenzen.

Augsburg. Am 9. November tagte unsere Mitgliederversammlung. Neben „Freie, Partelle und Syndikate“ referirte Gen. Simon. Dann erfolgte die Abstimmung über die Arbeitslosenunterstützung. Zum Schluß wurde folgende Resolution angenommen: „Die heute im „Gasthaus zum Wittelsbacher Hof“ tagende Mitgliederversammlung der Zahlstelle Augsburg spricht gegen das Vorgehen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Hannover. Die am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

ringen aus Liebe zur Organisation und in der Hoffnung, durch ihre Opfer eine Besserung ihrer Lebenshaltung zu erreichen, müßte der fragliche Beschluß unter Bestehen der Agitation und Unzufriedenheit hervortreten. Die Beschlüsse der Zahlstellen davon ab, etwas Weiteres in dieser Sache zu thun und beschränkt sich darauf, daß der Standpunkt derselben zu dem Beschluß im Verbandsorgan bekannt gegeben wird.

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

Leipzig. Am 16. November hier tagende Mitgliederversammlung ging nach eingehender Debatte über die Hannoverische Resolution zur Tagesordnung über. Der Bericht des Gauvorsitzenden über die Verhandlungen der Zahlstellen Hannover, Hannover N.-D. u. f. w. wegen deren Protest gegen die Verbandstage beschlossene Gehaltsstala und Versicherung der Beamten die härteste Mißbilligung aus. Es ist der reinste Vandalismus, wenn die Kollegen sich bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangen wollen, was durch Anschluß an den Verband zum Ausdruck gebracht wird, diese den Beamten verweigert werden sollen. Die Verhandlung erwartet, daß genannte Zahlstellen ihren Beschluß im Verbandsinteresse zurückziehen.“

